

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 50/97 der Kommission vom 15. Januar 1997 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 1
- Verordnung (EG) Nr. 51/97 der Kommission vom 15. Januar 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 3
- Verordnung (EG) Nr. 52/97 der Kommission vom 15. Januar 1997 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 22. Teilausschreibung 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 53/97 der Kommission vom 14. Januar 1997 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Malaysia** 6
- Verordnung (EG) Nr. 54/97 der Kommission vom 15. Januar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 15
- Verordnung (EG) Nr. 55/97 der Kommission vom 15. Januar 1997 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die vierte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung 17
- Verordnung (EG) Nr. 56/97 der Kommission vom 15. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 19
- Verordnung (EG) Nr. 57/97 der Kommission vom 15. Januar 1997 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 21
- ★ **Richtlinie 96/90/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen** 24

- * Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern 26
- * Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse 28

II. *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/33/EG:

- * Entscheidung des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Entscheidung 95/514/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut..... 31

97/34/EG:

- * Entscheidung des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Entscheidung 95/408/EG über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit 33

Kommission

97/35/EGKS:

- * Beschluß der Kommission vom 14. Januar 1997 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Tschechien und Ungarn 34

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2729/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994) 36
- * Berichtigung der Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer — Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung (ABl. Nr. L 102 vom 5. 5. 1995) 36
- * Berichtigung der Entscheidung 97/24/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur fünften Änderung der Entscheidung 95/32/EG zur Genehmigung des österreichischen Programms für die Durchführung des Artikels 138 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1997)..... 36

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 50/97 DER KOMMISSION****vom 15. Januar 1997****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen

Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	7,42	0,00	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,55	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 51/97 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1997

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 15/97 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 15/97 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 15/97 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1997, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Januar 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	39,82 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	38,30 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	39,82 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	38,30 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4329
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	43,29
1701 99 10 9910	43,28
1701 99 10 9950	43,28
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4329

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 52/97 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1997

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 22. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 22. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 22. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 46,302 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 42.

VERORDNUNG (EG) Nr. 53/97 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1997

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Malaysia

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

(1) Im April 1995 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ gemäß Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates ⁽⁴⁾, später ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Malaysia.

(2) Das Verfahren wurde aufgrund eines im Dezember 1994 gestellten Antrags des „International Committee of Rayon and Synthetic Fibres“ (CIRFS) eingeleitet, das im Namen von Gemeinschaftsherstellern handelte, auf die angeblich ein größerer Teil der Gemeinschaftsproduktion von texturierten Polyester-Filamentgarnen entfällt.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

(3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Antragsteller und gab den betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(4) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu.

Von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern erhielt sie ausführliche Informationen.

An 15 Unternehmen in Malaysia, die nach den Angaben des CIRFS die fragliche Ware herstellen, wurden Fragebogen verschickt; allerdings arbeitete nur ein Hersteller/Ausführer in Malaysia bei diesem Verfahren mit.

25 Einführer, die der Kommission bekannt waren, erhielten Gelegenheit, Angaben zu übermitteln oder ihren Standpunkt darzulegen. Allerdings arbeiteten weder diese noch andere Einführer an dem Verfahren mit.

(5) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:

a) *Gemeinschaftshersteller*

Rhône Poulenc (Frankreich)

Hoechst AG (Deutschland)

Montefibre Spa Enichem (Italien)

Akzo Fibres and Polymers Division Enka BV (Niederlande)

Nurel SA (Spanien)

Exsa (Vereinigtes Königreich)

Unifi (Irland).

b) *Hersteller/Ausführer im Ausfuhrland*

Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd., Kuala Lumpur

Auf dieses kooperierende Unternehmen entfielen im Untersuchungszeitraum rund 90 % der gesamten malaysischen Ausfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne in die Gemeinschaft.

(6) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. März 1995 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Warenbeschreibung

(7) Der Antrag betrifft texturierte Polyester-Filamentgarne (nachstehend „PTY“ genannt) der KN-Codes 5402 33 10 und 5402 33 90. PTY werden direkt aus teilverstreckten Polyestergarnen (nachstehend „POY“ genannt) hergestellt und sowohl in der Web- als auch in der Wirk-/Strickwarenindustrie zur Herstellung von Geweben aus Polyester oder aus Polyester und Baumwolle verwendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 95 vom 19. 4. 1995, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

Nach Gewicht („Denier“), Zahl der Filamente und Lüstrierung lassen sich verschiedene Typen von PTY unterscheiden. Außerdem werden je nach Leistungsfähigkeit des Fertigungsprozesses verschiedene Qualitäten hergestellt. Allerdings bestehen keine wesentlichen Unterschiede bei den grundlegenden materiellen Eigenschaften und Verwendungen der verschiedenen Typen und Qualitäten von PTY. Daher sollten alle PTY-Typen für die Zwecke dieses Verfahrens als eine Ware angesehen werden.

2. Gleichartige Ware

- (8) Die Untersuchung ergab, daß die in Malaysia auf dem Inlandsmarkt verkauften PTY ähnliche grundlegende materielle Eigenschaften und Verwendungen haben wie die PTY, die aus diesem Land in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Ebenso haben die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften PTY ähnliche grundlegende materielle Eigenschaften und Verwendungen wie die aus Malaysia in die Gemeinschaft ausgeführten PTY.
- (9) Daher werden die PTY, die auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes verkauft, aus diesem Land in die Gemeinschaft ausgeführt bzw. vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellt und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden, als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

C. DUMPING

1. Normalwert

- (10) Zunächst wurde geprüft, ob der einzige kooperierende malaysische Hersteller die fragliche Ware auf dem Inlandsmarkt in Mengen verkaufte, die mindestens 5 v. H. der in die Gemeinschaft exportierten Mengen der gleichartigen Ware ausmachten, da Verkäufe in solchen Mengen normalerweise gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung für einen angemessenen Vergleich als ausreichend angesehen werden. Die Inlandsverkäufe des Herstellers überstiegen diese 5 v. H.-Schwelle.
- (11) Danach prüfte die Kommission, ob alle Garntypen, die mit den in die Gemeinschaft exportierten Garntypen identisch bzw. unmittelbar vergleichbar waren, auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen verkauft wurden.
- (12) Dabei wurde davon ausgegangen, daß ein PTY-Typ auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung verkauft wurde, wenn die in Malaysia im Untersuchungszeitraum verkauften Mengen minde-

stens 5 v. H. der Exportverkäufe des vergleichbaren PTY-Typs in die Gemeinschaft ausmachten.

- (13) Schließlich prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen PTY-Typen als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten, und legte dabei jeweils den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe zugrunde.
- (14) Nach der folgenden Methode wurde bestimmt, ob die Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden:

Erreichten bei einem bestimmten PTY-Typ die Verkäufe zu einem Nettopreis, der den Stückkosten im Sinne des Artikels 2 der Grundverordnung entsprach bzw. diese überstieg, mengenmäßig 80 v. H. oder mehr der jeweiligen Gesamtverkäufe, so wurde der Normalwert anhand des gewogenen Durchschnitts aller Inlandsverkäufe des betreffenden Garntyps im Untersuchungszeitraum bestimmt, ungeachtet der Tatsache, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht.

Erreichten bei einem bestimmten PTY-Typ die Verkäufe zu einem Nettopreis, der den Stückkosten entsprach bzw. diese überstieg, weniger als 80 v. H. der jeweiligen Gesamtverkäufe, so erfolgte die Bestimmung des Normalwerts ausschließlich anhand des gewogenen Durchschnitts der gewinnbringenden Inlandsverkäufe des betreffenden Garntyps, sofern ausreichende Mengen verkauft wurden.

Nach der vorgenannten Methode wurde der Normalwert für alle 20 PTY-Typen, die im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft ausgeführt wurden, anhand der Inlandspreise der vergleichbaren Garntypen bestimmt.

2. Ausführpreise

- (15) Die Ausführpreise wurden gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.

3. Vergleich

- (16) Der Normalwert wurde je Garntyp auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe mit dem entsprechenden Ausführpreis verglichen. Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde dabei der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Ausfuhrgeschäfte in die Gemeinschaft verglichen.
- (17) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden der Normalwert und der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung zur Berücksichtigung der die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede berichtigt.

- (18) Die Berichtigungen des Normalwerts betrafen die inländischen Transportkosten, die Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verladekosten sowie die Zahlungsbedingungen und zielten darauf ab, den Normalwert auf die Stufe ab Werk zu bringen.
- (19) Die Berichtigungen der Ausführpreise betrafen die Transportkosten (Beförderung im Inland und auf See), die Bereitstellungs- und Nebenkosten sowie die Zahlungsbedingungen und gegebenenfalls die Kommissionen und Versicherungskosten; sie zielten ebenfalls darauf ab, die Ausführpreise auf die Stufe ab Werk zu bringen.
- (20) Diese Berichtigungen wurden nur zugestanden, wenn hinreichend nachgewiesen wurde, daß die betreffenden Unterschiede die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.

4. Dumpingspanne

- (21) Der unter Randnummer 16 beschriebene Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entsprach, um den der Normalwert den Preis bei Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg.

Für den einzigen kooperierenden Hersteller in Malaysia, Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd., beläuft sich die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises der Gemeinschaft, unverzollt, auf 16,4 %.

- (22) Bei den Herstellern in Malaysia, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten und damit nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, sollte die Dumpingspanne nach Auffassung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt werden. Zu diesem Zweck erschienen die während der Untersuchung eingeholten Informationen am besten geeignet. Um die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit nicht zu belohnen, wurde es für angemessen angesehen, für diese Hersteller die höchste Dumpingspanne zugrunde zu legen, die bei einem PTY-Typ gefunden wurde, der im Hinblick auf die Mengen und die Qualität für die von dem einzigen kooperierenden malaysischen Hersteller ausgeführten PTY-Typen am meisten repräsentativ war. Die Dumpingspanne für diesen Typ, auf den mehr als 20 % der von Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd. in die Gemeinschaft ausgeführten Mengen entfielen, beläuft sich auf 32,5 % und sollte für die nichtkooperierenden Hersteller in Malaysia herangezogen werden.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (23) Nicht alle PTY-Hersteller in der Gemeinschaft arbeiteten an der Untersuchung mit, obwohl kein Hersteller den Antidumpingantrag ablehnte. Zur Ermittlung der PTY-Gesamtproduktion in der Gemeinschaft stützte sich die Kommission daher auf die Antworten auf den Fragebogen, die Euro-

stat-Statistiken sowie die Angaben des CIRFS über die Produktion der nichtkooperierenden Unternehmen. Auf dieser Grundlage wurde die jährliche PTY-Gesamtproduktion in der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum auf rund 193 000 Tonnen geschätzt. Davon entfielen 97 000 Tonnen auf die den Antrag unterstützenden Gemeinschaftshersteller, die nicht mit den Ausführern der angeblich gedumpte Ware geschäftlich verbunden waren und an dem Verfahren mitarbeiteten.

- (24) Wie im Rahmen der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von PTY aus der Türkei und Taiwan⁽¹⁾ sowie des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von PTY aus Indien, Indonesien und Thailand⁽²⁾ prüfte die Kommission, ob Exsa — ein PTY-Hersteller in der Gemeinschaft, bei dem es sich um eine Tochtergesellschaft eines Exportunternehmens mit Sitz in der Türkei handelt — gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung auch in diesem Verfahren aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollte.

- (25) Exsa kaufte den wichtigsten Rohstoff für die PTY-Herstellung — nämlich POY — von seiner Muttergesellschaft, die POY zu gedumpte Preisen in die Gemeinschaft exportierte. Exsa verarbeitete die POY zu PTY weiter, die dann hauptsächlich auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurden. Die türkische Muttergesellschaft führte auch PTY zu gedumpte Preisen in die Gemeinschaft aus⁽³⁾. Aus diesen Gründen wurde Exsa in den beiden vorgenannten Verfahren aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen.

- (26) Im Rahmen dieses Verfahrens ist festzustellen, daß Exsa mit keinem betroffenen malaysischen Ausführer geschäftlich verbunden war. Da Exsa jedoch zur PTY-Herstellung POY von seiner Muttergesellschaft kaufte, die nach den Feststellungen der Kommission Dumping praktizierte, vertrat die Kommission die Auffassung, daß die Einbeziehung der Angaben über die PTY-Produktion dieses Unternehmens die Bewertung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verzerren und somit unzuverlässig machen würde. Daher wurde Exsa auch in diesem Verfahren aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen.

(1) Verordnung (EG) Nr. 1074/96 des Rates vom 10. Juni 1996 zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/88 hinsichtlich der Einfuhr eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergerne mit Ursprung in Taiwan und der Türkei (ABl. Nr. L 141 vom 14. 6. 1996, S. 45).

(2) Verordnung (EG) Nr. 940/96 der Kommission vom 23. Mai 1996 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Indonesien und Thailand (ABl. Nr. L 128 vom 29. 5. 1996, S. 3).

(3) Siehe Randnummer 112 der Verordnung (EG) Nr. 1074/96.

- (27) Auf dieser Grundlage erreichte der Anteil der antragstellenden Hersteller an der gesamten Gemeinschaftsproduktion im Untersuchungszeitraum rund 50 %. Somit entfällt auf die Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung ein größerer Teil der gesamten gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware. Im folgenden bezieht sich der Begriff „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ nur auf die antragstellenden Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

E. SCHÄDIGUNG

- (28) Bei der Schadensermittlung legte die Kommission die maßgeblichen wirtschaftlichen Indikatoren für die Zeit von Januar 1991 bis März 1995 (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt) zugrunde. Die Schadensermittlung stützte sich auf die verfügbaren Angaben über alle 15 Mitgliedstaaten.

1. PTY-Verbrauch in der Gemeinschaft

- (29) Die Untersuchung der Kommission ergab, daß sich der sichtbare PTY-Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft im Bezugszeitraum, mit Ausnahme des Jahres 1993, erhöhte. Er stieg von rund 236 000 Tonnen im Jahr 1991 auf rund 243 000 Tonnen im Jahr 1992, verringerte sich dann auf rund 227 000 Tonnen im Jahr 1993 und erhöhte sich dann wieder auf rund 262 000 Tonnen im Jahr 1994. Der gesamte Gemeinschaftsverbrauch im Untersuchungszeitraum (15 Monate) belief sich auf rund 330 000 Tonnen. Insgesamt erhöhte sich der PTY-Verbrauch in der Gemeinschaft zwischen 1991 und 1994 um rund 11 %; dieser Trend setzte sich 1995 offensichtlich fort.

2. Verhalten der Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt

a) *Volumen und Marktanteil der gedumpte Einfuhren*

- (30) Zu Beginn des Bezugszeitraums wurde kein PTY mit Ursprung in Malaysia in die Gemeinschaft ausgeführt (1991). Die malaysischen Ausfuhren erhöhten sich von 0 Tonnen im Jahr 1991 auf rund 1 100 Tonnen im Jahr 1992 (Marktanteil von 0,4 %), rund 2 400 Tonnen im Jahr 1993 (Marktanteil von 1,0 %) und rund 7 900 Tonnen im Jahr 1994 (Marktanteil von 3,0 %). Im Untersuchungszeitraum (siehe Randnummer 6) beliefen sich die malaysischen Ausfuhren auf rund 9 000 Tonnen, was einem Marktanteil von ebenfalls 3,0 % entspricht (siehe Randnummer 29).

b) *Preise der gedumpte Einfuhren*

- (31) Zur Bewertung der Einfuhrpreise wurden die PTY-Typen, die die Gemeinschaftshersteller produzierten und verkauften bzw. die aus Malaysia in die Gemeinschaft eingeführt wurden, nach Denier und Zahl der Filamente in vergleichbare Gruppen eingeteilt. Dann verglich die Kommission bei jeder

Gruppe den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis für die vergleichbare PTY-Gruppe auf derselben Handelsstufe. Danach wurden die für die einzelnen Gruppen ermittelten Preisunterbietungsspannen gewogen, um eine einzige Preisunterbietungsspanne festzusetzen.

Die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden auf der Stufe ab Werk und die vergleichbaren Ausführpreise auf der Stufe frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, ermittelt.

- (32) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen einer Preisunterbietung während des gesamten Untersuchungszeitraums. Die Preisunterbietungsspannen schwankten zwischen 5 % und 43 %, wobei die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne insgesamt 18,2 % erreichte.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

- (33) Die PTY-Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich von rund 104 000 Tonnen im Jahr 1991 auf rund 92 000 Tonnen im Jahr 1993 und stieg 1994 wieder auf 95 000 Tonnen an. Im Untersuchungszeitraum (15 Monate) belief sich die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf rund 121 000 Tonnen (was einer jährlichen Produktion von rund 97 000 Tonnen entspricht).

Auch wenn das Produktionsvolumen seit 1994 steigt, so war es im Untersuchungszeitraum dennoch fast 7 % niedriger als im Jahr 1991, obwohl sich der PTY-Verbrauch in der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum um 11 % erhöhte.

- (34) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich von 114 000 Tonnen im Jahr 1991 auf 118 000 Tonnen im Jahr 1992 und 122 000 Tonnen im Jahr 1993, verringerte sich dann aber 1994 auf 107 000 Tonnen. Im Untersuchungszeitraum (15 Monate) belief sich die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf 135 925 Tonnen (was einer jährlichen Produktionskapazität von 108 740 Tonnen entspricht).

Die Ausweitung der PTY-Produktionskapazität zwischen 1991 und 1993 ist insbesondere auf das irische Unternehmen UNIFI zurückzuführen, das mit einem US-Unternehmen geschäftlich verbunden ist und lediglich seine POY-Einfuhren aus den USA ersetzte.

- (35) Die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich von 91 % im Jahr 1991 auf 76 % im Jahr 1993 und erhöhte sich dann im Untersuchungszeitraum auf 89 %, was insbesondere auf die Verringerung der Produktionskapazität im Jahr 1994 zurückzuführen ist.

b) *Absatzvolumen und Marktanteil*

- (36) In der Gemeinschaft entwickelte sich das Absatzvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei steigender Nachfrage wie folgt: 87 000 Tonnen im Jahr 1991, 91 000 Tonnen im Jahr 1992, 87 000 Tonnen im Jahr 1993, 89 000 Tonnen im Jahr 1994 und rund 114 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum (15 Monate), was einem jährlichen Absatzvolumen von 87 000 Tonnen entspricht.
- (37) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelte sich wie folgt: 37,2 % im Jahr 1991, 37,7 % im Jahr 1992, 38,7 % im Jahr 1993, 34,0 % im Jahr 1994 und 34,5 % im Untersuchungszeitraum. Der Rückgang des Marktanteils ist darauf zurückzuführen, daß das Absatzvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft trotz steigender Nachfrage relativ konstant blieb. Bei der Bewertung der Marktanteileinbußen ist die Ausweitung der Produktion eines Herstellers in der Zeit von 1992 bis 1993 zu berücksichtigen (siehe Randnummer 34). Wären die Verkäufe dieses Herstellers nicht berücksichtigt worden, so wären bei den übrigen Herstellern, die zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehören, noch stärkere Marktanteileinbußen zu verzeichnen gewesen.

c) *Preisentwicklung*

- (38) Die PTY-Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen auf dem Gemeinschaftsmarkt ab 1991 beständig zurück. Diese Preise waren im Untersuchungszeitraum durchschnittlich 16 % niedriger als im Jahr 1991, obwohl sich die Rohstoffpreise am Ende des Untersuchungszeitraums erhöhten (siehe auch Randnummern 58 und 59).

d) *Rentabilität*

- (39) Ab 1992 mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt eine Verschlechterung seiner Geschäftsergebnisse hinnehmen. Die Gewinnspanne von 11,2 % im Jahr 1991 schrumpfte auf nur noch 2,1 % im Jahr 1992, und 1993 kam es sogar zu Verlusten in Höhe von 9,4 %. Seitdem verzeichnen alle Gemeinschaftshersteller weiterhin hohe Verluste bzw. Gewinneinbußen, auch wenn sich die Verluste insgesamt ein wenig verringerten.

e) *Beschäftigung und Investitionen*

- (40) Obwohl die PTY-Fertigung ohnehin nicht arbeitsintensiv ist, wurden im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kontinuierlich Arbeitsplätze abgebaut.

Angesichts der unzulänglichen Rentabilität mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Investitionen so stark kürzen, daß in vielen die Effizienz des Produktionsprozesses gefährdet ist.

4. *Schlußfolgerung zur Schädigung*

- (41) Aufgrund dieser negativen Entwicklung der wirtschaftlichen Indikatoren — und zwar insbesondere des Rückgangs der Produktion, der Produktionska-

pazität, des Marktanteils und der Preise sowie der hohen finanziellen Verluste — wird vorläufig der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

F. *SCHADENSURSACHE*1. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung*

- (42) Die gedumpte PTY mit Ursprung in Malaysia wurden im Vergleich zu den Waren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu Billigpreisen verkauft (siehe Randnummern 30, 31 und 32). Diese Feststellung ist besonders wichtig, da der PTY-Markt äußerst transparent ist, so daß das Preisverhalten bestimmter Marktteilnehmer Auswirkungen auf die Preise hat, die andere Marktteilnehmer erzielen können; dies trifft um so mehr zu, als die fraglichen gedumpte Einfuhren über die gleichen Kanäle vermarktet und an die gleichen Kategorien von Kunden verkauft wurden wie die Waren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Außerdem ergab die Untersuchung, daß diese Einfuhren im Bezugszeitraum einen beträchtlichen Marktanteil in der Gemeinschaft eroberten. Während des gleichen Zeitraums mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz eines Anstiegs des PTY-Verbrauchs in der Gemeinschaft Marktanteileinbußen und hohe finanzielle Verluste hinnehmen.

2. *Auswirkungen anderer Faktoren*

- (43) Die Kommission prüfte die Auswirkungen anderer Faktoren, um sicherzustellen, daß die durch diese Faktoren hervorgerufene Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde. Dies war um so mehr gerechtfertigt, als sich die Rentabilität im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bereits 1992 verschlechterte, während der stärkste Anstieg der Einfuhren aus Malaysia erst 1994 zu verzeichnen war.

a) *Einfuhren aus anderen Ländern*

— Taiwan und Türkei

- (44) 1988 wurden Antidumpingzölle auf die Einfuhren von PTY mit Ursprung in der Türkei und Taiwan eingeführt. Diese Zölle sind in geänderter Form weiterhin in Kraft, da eine Überprüfung ergab, daß das Auslaufen der Maßnahmen zu einer erneuten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt hätte.

— Indien, Indonesien und Thailand

- (45) Auch die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand sind Gegenstand eines Antidumpingverfahrens. Die Untersuchung ergab, daß die Einfuhren aus Indien geringfügig waren, während sich die Einfuhren aus Indonesien und Thailand beträchtlich erhöhten und zu gedumpte Preisen verkauft wurden, mit denen die

Preise der Gemeinschaftshersteller unterboten wurden. Daher wurde der Schluß gezogen, daß die Einfuhren aus Indonesien und Thailand in bedeutendem Maße zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen, so daß die Einführung von Antidumpingzöllen auf diese Einfuhren für erforderlich erachtet wurde.

— USA, Südafrika und Slowakei

- (46) Es wurde behauptet, daß die Einfuhren aus diesen Ländern die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflusst hätten und daß der Antidumpingantrag insofern diskriminierend sei, als mehrere Länder nicht einbezogen worden seien.
- (47) Die Untersuchung bestätigte, daß sich die Einfuhren von PTY aus den USA während des Bezugszeitraums erhöhten, wobei sie 1992 einen Höchstwert erreichten. Seitdem sind diese Einfuhren zwar immer noch erheblich (absoluter Marktanteil von 4,9 % im Untersuchungszeitraum), doch gingen sowohl die eingeführten Mengen (Rückgang um 28 % zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum) als auch der Marktanteil (Rückgang um 21 % zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum) beständig zurück. Was die Einfuhrpreise anbetrifft, so ist den der Kommission vorliegenden Eurostat-Angaben nicht zu entnehmen, welche PTY-Typen eingeführt wurden. Somit können keine Feststellungen zu den Preisen getroffen werden; allerdings liegen der Kommission keinerlei Hinweise dafür vor, daß die Einfuhren von PTY aus den USA gedumpte sein könnten.

Die PTY-Einfuhren aus Südafrika wiesen ein konstantes Niveau auf und hatten einen geringfügigen Marktanteil von ± 1 %. Da den Eurostat-Statistiken nicht zu entnehmen war, welche PTY-Typen aus Südafrika eingeführt wurden, können keine Feststellungen zu den Preisen dieser Einfuhren getroffen werden; allerdings waren die Preise dieser Einfuhren im Untersuchungszeitraum durchschnittlich 24 % höher als die Preise der Einfuhren mit Ursprung in Malaysia.

Daher wird der Schluß gezogen, daß diese Einfuhren nicht zur Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten.

- (48) Die PTY-Einfuhren aus der Slowakei erreichten im Untersuchungszeitraum in der Gemeinschaft einen Marktanteil von 3,3 %. Aufgrund der Investitionen eines Gemeinschaftsherstellers in der Slowakei wurde jedoch ein großer Teil dieser Einfuhren ab 1993 zu Transferpreisen zwischen geschäftlich verbundenen Unternehmen getätigt. Angemessenerweise kann davon ausgegangen werden, daß der fragliche Gemeinschaftshersteller mit diesen Einfuhren seine eigene Rentabilität nicht beein-

trächtigen wollte; das betreffende Unternehmen, das zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehörte, mußte jedoch nach den Feststellungen der Kommission eine Verschlechterung seiner Geschäftsergebnisse hinnehmen. Daher ist auszuschließen, daß die Einfuhren aus der Slowakei nennenswerte Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten.

b) *Sonstige Gemeinschaftshersteller*

- (49) Angesichts der Tatsache, daß auf die den Antrag unterstützenden Gemeinschaftshersteller nur rund 50 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion von PTY entfallen, wurde es für notwendig erachtet, das Verhalten der übrigen PTY-Hersteller in der Gemeinschaft und dessen mögliche Auswirkungen auf die Lage der Antragsteller zu prüfen.
- (50) Die geschätzte Produktionskapazität der anderen PTY-Hersteller in der Gemeinschaft blieb in den letzten vier Jahren konstant. Dasselbe gilt für ihr tatsächliches Produktionsvolumen. Der Marktanteil dieser anderen Gemeinschaftshersteller ging im Untersuchungszeitraum — ähnlich wie derjenige des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft — leicht zurück.
- (51) Daher hatte das Verhalten dieser Hersteller, abgesehen von den Folgen des normalen Wettbewerbs, offensichtlich keine schädigenden Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

c) *Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (52) Der malaysische Ausfühler behauptete, die angeblichen Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem EG-Markt seien darauf zurückzuführen, daß die Gemeinschaft ihre Exporte ab 1991 steigerte.
- (53) Dieses Vorbringen stützt sich auf eine fragwürdige Logik. Abgesehen davon, daß nur diejenigen Gemeinschaftshersteller, die sich dem Antrag nicht angeschlossen hatten, ihre Exporte steigern konnten (die Exportverkäufe der Antragsteller verringerten sich ab 1991), gibt es keine rationellen Gründe, um den Schluß zu ziehen, daß eine hohe Exportleistung für schlechte Geschäftsergebnisse auf dem Inlandsmarkt ursächlich sein könnte. Das Vorbringen des malaysischen Ausfühlers erscheint daher unbegründet.

d) *Wechselkurse und Marktbedingungen*

- (54) Der malaysische Ausfühler machte geltend, der vorteilhafte Kurs des US-Dollars gegenüber dem Ecu habe die Ausfuhren aus Malaysia in die Gemeinschaft begünstigt.

- (55) Auch wenn der Kurs des Dollars gegenüber dem Ecu möglicherweise die in US-Dollar in Rechnung gestellten PTY-Importe für die Einführer besonders interessant machte, ändert sich nichts an der Tatsache, daß die Ware während des gesamten Zeitraums zu gedumpten Preisen verkauft wurde. Die Wechselkursschwankungen verstärkten zwar möglicherweise die schädigenden Auswirkungen der Einfuhren aus Malaysia, doch können sie die beträchtliche Preisunterbietung, die während des Untersuchungszeitraums bei diesen Einfuhren festgestellt wurde (siehe Randnummer 32), weder erklären noch rechtfertigen.
- (56) Der malaysische Ausführer behauptete ferner, die Lohnkosten in der Gemeinschaft seien deutlich höher als in Malaysia, so daß die in der Gemeinschaft hergestellten PTY viel teurer seien als die malaysischen PTY.
- (57) Auf die Lohnkosten entfällt in diesem Industriezweig nur ein unbedeutender Teil der gesamten Produktionskosten. Die Preisunterschiede zwischen den gedumpten Einfuhrwaren und den Garnen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind daher nicht in nennenswertem Maße auf die unterschiedlichen Lohnkosten zurückzuführen.
- (58) Der Hersteller in Malaysia behauptete, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sei in diesem Fall nicht gerechtfertigt, da seine Ausfuhrpreise seit Ende 1994 so stark gestiegen seien, daß etwaige Dumpingpraktiken bzw. eine etwaige Schädigung im Untersuchungszeitraum mehr als ausgeglichen worden seien.
- (59) Diese Preiserhöhung ist in erster Linie auf die gestiegenen Rohstoffpreise zurückzuführen und spiegelt daher lediglich einen allgemeinen weltweiten Preisanstieg wider. Wie bereits dargelegt, kam es auch im Untersuchungszeitraum zu einer Preisunterbietung (siehe Randnummer 32), und die Einfuhren wurden weiterhin zu gedumpten Preisen verkauft.
- (60) Ferner ist daran zu erinnern, daß die Kommission in Antidumpingverfahren üblicherweise nur die Fakten und Zahlenangaben prüft, die sich genau auf den Untersuchungszeitraum beziehen. Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum, in diesem Fall nach März 1995, können normalerweise bei der Dumping- und Schadensermittlung nicht berücksichtigt werden, da sich die Untersuchung ansonsten wegen der erforderlichen Prüfung dieser Entwicklungen praktisch endlos in die Länge ziehen würde. Außerdem könnten die Ausführer unter diesen Bedingungen nach der Einleitung des Antidumpingverfahrens die Ergebnisse durch kurzfristige Preissteigerungen manipulieren. In jedem Fall geht aus den für den Untersuchungszeitraum vorliegenden Informationen hervor, daß selbst bei Beibehaltung der gestiegenen Preise nach dem Untersuchungszeitraum weiterhin schädigendes Dumping vorliegen würde.

e) *Rezession*

- (61) Der malaysische Hersteller machte geltend, ein Konjunkturrückgang habe wesentlich zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen.
- (62) Hier ist darauf hinzuweisen, daß die unter Randnummer 29 beschriebene Entwicklung des sichtbaren Gemeinschaftsverbrauchs keinesfalls auf einen Konjunkturrückgang auf dem PTY-Markt hindeutet.

3. **Schlußfolgerungen zur Schadensursache**

- (63) Der starke Anstieg der Einfuhren aus Malaysia, die im gesamten Untersuchungszeitraum zu gedumpten Billigpreisen verkauft wurden, mit denen die Preise der Gemeinschaftshersteller unterboten wurden, wirkte sich besonders destabilisierend auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus, der einen Produktions- und Preisrückgang sowie Marktanteileinbußen und hohe finanzielle Verluste hinnehmen mußte. Wie die PTY-Einfuhren aus Taiwan, der Türkei, Indonesien und Thailand, die ebenfalls Gegenstand von Antidumpingverfahren sind, muß unter diesen Umständen der Schluß gezogen werden, daß die gedumpten Einfuhren aus Malaysia für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. **Allgemeine Erwägungen**

- (64) Die Feststellung, ob im Interesse der Gemeinschaft ein Eingreifen erforderlich ist, stützt sich auf eine Bewertung aller Interessen, einschließlich der Interessen der Hersteller, der Verwender und der Verbraucher in der Gemeinschaft. Bei der Prüfung der Lage in der Gemeinschaft im Fall der Einführung von bzw. dem Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, die handelsverzerrenden Auswirkungen des die Schädigung verursachenden Dumpings zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen.

2. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und Auswirkungen auf den Wettbewerb**

- (65) Die Untersuchung ergab das Vorliegen einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Form eines allgemeinen Rückgangs des Produktionsvolumens, des Marktanteils und der Verkaufspreise, was insgesamt zu hohen finanziellen Verlusten führte. Außerdem mußten Arbeitsplätze abgebaut werden.

Angesichts der Art der erlittenen Schädigung und der vorhandenen Wachstumsperspektiven müßte die Beseitigung des Dumpings bei den betroffenen Einfuhren eine weitere Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verhindern, dessen Wettbewerbsfähigkeit derzeit bedroht ist. Die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Sektor hängt im wesentlichen von der regelmäßigen Modernisierung der Produktionsanlagen ab, wozu der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesichts seiner ersten finanziellen Probleme in Zukunft möglicherweise nicht mehr in der Lage sein könnte (siehe auch Randnummern 39 und 40).

(66) Bei der Prüfung der Auswirkungen etwaiger Antidumpingmaßnahmen auf den Wettbewerb ist in diesem Fall zu berücksichtigen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum nur einen Marktanteil von rund 35 % besaß. In diesem Zusammenhang ist folgendes zu bedenken:

(67) Die Einführung von Antidumpingmaßnahmen könnte Auswirkungen auf die Preise der malaysischen Ausführer in der Gemeinschaft haben und dadurch einen gewissen Einfluß auf die relative Wettbewerbsfähigkeit ihrer Waren ausüben. Allerdings ist nicht davon auszugehen, daß der Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt durch solche Maßnahmen nennenswert geschmälert wird. Mit der Beseitigung der dumpingbedingten ungerechtfertigten Vorteile sollen vielmehr der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und gegebenenfalls diejenigen Hersteller in Drittländern, die ihre Waren zu fairen Preisen in die Gemeinschaft verkaufen, in die Lage versetzt werden, auf dem Gemeinschaftsmarkt zu gleichen Bedingungen mit den gedumpten Einfuhren zu konkurrieren, so daß dazu beigetragen wird, daß weiterhin zwischen vielen PTY-Anbietern gewählt werden kann.

(68) Außerdem ist daran zu erinnern, daß die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren aus anderen Drittländern, nämlich aus Taiwan, der Türkei, Thailand und Indonesien, beeinflusst wurde, für die Antidumpingmaßnahmen gelten bzw. vorgeschlagen wurden. Es würde zu einer Diskriminierung dieser Länder und einer Untergrabung der Wirksamkeit der geltenden Zölle kommen, wenn keine Maßnahmen zur Beseitigung der schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus Malaysia ergriffen würden.

3. Interessen anderer betroffener Parteien

(69) Zu berücksichtigen ist ferner, wie sich die Einführung von Antidumpingzöllen auf die gedumpten PTY-Einfuhren aus Malaysia auf die Interessen anderer Parteien als des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken wird, so beispielsweise auf die Interessen der Verarbeitungsindustrie.

(70) Obwohl die PTY-Verwender in der Gemeinschaft nicht zu den Auswirkungen eines Anstiegs der

PTY-Preise Stellung nahmen, prüfte die Kommission diesen Aspekt und kam zu dem Schluß, daß die vorgeschlagenen Antidumpingzölle nur eine geringfügige Rolle innerhalb der gesamten Kostenstruktur der Textilindustrie spielen dürften: In der Gemeinschaft machen die Kosten von PTY aus Malaysia nur 14 % des Verkaufspreises von gefärbten Geweben aus Polyester-Filamentgarnen aus. Ein Antidumpingzoll von 16,4 % würde sich somit maximal in Höhe von 2,3 % auf diese Gewebe auswirken.

4. Schlußfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

(71) Nach Prüfung aller auf dem Spiel stehender Interessen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß es dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde, den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der eine bedeutende Schädigung insbesondere in Form von einem Produktionsrückgang, Marktanteileinbußen sowie finanziellen Verlusten erlitten hat, nicht gegen das schädigende Dumping zu schützen, da sich seine Lage ansonsten weiter verschlechtern würde. Außerdem ist zu gewährleisten, daß es bei der Behandlung der PTY-Einfuhren aus Malaysia nicht zu einer Diskriminierung der PTY-Einfuhren aus anderen Drittländern kommt.

(72) Somit wurden keine zwingenden Gründe gefunden, um auf die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zu verzichten; daher wird der Schluß gezogen, daß im Interesse der Gemeinschaft Antidumpingmaßnahmen einzuführen sind.

H. ZOLL

(73) Aufgrund der vorläufigen Feststellungen wird die Auffassung vertreten, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die Antidumpingmaßnahmen in die Lage versetzt werden sollte, einen angemessenen Gewinn zu erzielen, was ihm aufgrund der schädigenden gedumpten Einfuhren nicht möglich war. Zu diesem Zweck sollte ein vorläufiger Antidumpingzoll in Form eines Wertzolls eingeführt werden.

(74) Bei der Festsetzung des vorläufigen Zolls berücksichtigte die Kommission die ermittelten Dumpingspannen sowie den zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlichen Zoll.

(75) Bei der Berechnung dieses zur Beseitigung der Schädigung notwendigen Zolls mußte die Kommission bedenken, daß sich diese Schädigung insbesondere in Marktanteileinbußen und einer

Verschlechterung der Geschäftsergebnisse aufgrund eines Preisrückgangs zeigt, der auf eine Preisunterbietung zurückzuführen ist. Soll diese Schädigung beseitigt werden, müssen die Maßnahmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzen, seine Waren wieder zu Preisen zu verkaufen, die keine Schädigung hervorrufen.

- (76) Die Kommission berechnete die zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Ab-Werk-Preise anhand der gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich einer Gewinnspanne von 6 %, die als angemessen angesehen wurde, um die Anlageinvestitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft langfristig sicherzustellen. Danach verglich die Kommission diese Preise mit den Einfuhrpreisen frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt.
- (77) Da die so ermittelte Schadensschwelle bei dem einzigen kooperierenden malaysischen Ausführer höher ist als die ermittelte Dumpingspanne, sollten die Zölle gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung auf der Höhe der Dumpingspanne festgesetzt werden.
- (78) Bei den Herstellern in dem betroffenen Ausfuhrland, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, hielt es die Kommission aus den unter Randnummer 22 genannten Gründen für angemessen, den vorläufigen Antidumpingzoll auf der Höhe der vorläufigen Dumpingspanne festzusetzen, die unter dieser Randnummer für die Einfuhren mit Ursprung in Malaysia ermittelt wurde.

I. RECHTE DER INTERESSIERTEN PARTEIEN

- (79) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls,

den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne der KN-Codes 5402 33 10 und 5402 33 90 mit Ursprung in Malaysia wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Es gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Zoll	Taric-Zusatzcode
Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd.	16,4 %	8933
Sonstige	32,5 %	8900

- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.
- (4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 54/97 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung
Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung
Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter
Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen
Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfü-
gbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der
Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch
die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die
günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so
können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkur-
rierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in
einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis
und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berück-
sichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als
der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen,
gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des
Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den

Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl
je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG
genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Januar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (!)
1509 10 90 9100	28,00
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	31,50
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	2,00
1510 00 90 9900	0,00

(!) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 55/97 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1997

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die vierte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten DauerausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 der Kommis-
sion⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festset-
zung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl
eröffnet.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 wird
unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grund-
lage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den
Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 1997

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrer-
stattung.Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Olivenöl für die vierte Teilausschreibung im Rahmen der
mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauer-
ausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang
bis 9. Januar 1997 eingereichten Angebote festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1997 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 31. 10. 1996, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Januar 1997 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die vierte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	30,20
1509 10 90 9900	—
1509 90 00 9100	33,50
1509 90 00 9900	—
1510 00 90 9100	3,01
1510 00 90 9900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 56/97 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	052	42,0
	204	53,4
	624	194,2
	999	96,5
0707 00 10	053	198,8
	624	130,5
	999	164,7
0709 10 10	220	192,2
	999	192,2
0709 90 71	052	129,0
	053	197,1
	204	146,3
	999	157,5
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	36,8
	204	48,0
	212	48,0
	220	35,1
	448	24,1
	600	67,3
	624	72,2
	999	47,4
0805 20 11	052	55,1
	204	68,4
	999	61,8
0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	052	64,9
	464	89,9
	624	89,4
	999	81,4
0805 30 20	052	78,7
	528	44,5
	600	82,1
	999	68,4
0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	052	79,7
	060	46,3
	064	56,0
	400	87,8
	404	85,7
	720	78,1
	728	103,6
	999	76,7
	0808 20 31	052
064		76,7
400		101,5
624		73,5
999		96,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 57/97 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 1997
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Welt-
marktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-

nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirt-
schaftsjahr 1996/97 im Sektor Getreide geltenden Zölle
betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-
teile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	15,90	5,90
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	41,01	31,01
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	41,01	31,01
	mittlerer Qualität	44,90	34,90
	niederer Qualität	60,27	50,27
1002 00 00	Roggen	73,27	63,27
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	73,27	63,27
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	73,27	63,27
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	92,07	82,07
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	92,07	82,07
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	73,27	63,27

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. Dezember 1996 bis 14. Januar 1997)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	114,63	121,08	114,97	82,74	171,27 ⁽¹⁾	113,91 ⁽¹⁾
Golf-Prämie (ECU/t)	31,55	21,20	11,94	12,37	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Fob Golf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 12,68 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 22,35 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96): 0,00 ECU/t.

RICHTLINIE 96/90/EG DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG⁽⁴⁾ unterliegen, sind Gemeinschaftslisten für die Betriebe zu erstellen, für die die zuständige Behörde des Drittlandes der Kommission Garantien dafür geliefert haben, daß sie die gemeinschaftlichen Anforderungen erfüllen.

Für Huftierhäute, Knochen, Hörner, Klauen und ihre Erzeugnisse, für Imkereierzeugnisse, Jagdtrophäen, Gülle, Wolle, Haare, Borsten und Federn gemäß Anhang I Kapitel 3, 5 Abschnitt B, 12, 13, 14, 15 sowie für Honig dürfte die Registrierung des Betriebs durch die zuständige Behörde des Drittlandes genügen.

Wegen des Verbrauchs von Fleisch von Reptilien und anderen nicht unter die spezifischen Anforderungen fallenden Arten und ihrer Erzeugnisse in der Gemeinschaft sind Hygienevorschriften für die Erzeugung, die Vermarktung und die Einfuhr dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs festzulegen.

Die Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juli 1992 mit Hygienevorschriften für Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis⁽⁵⁾ regelt lediglich die Herstellung und Vermarktung von Kuhmilch, Ziegen-

milch, Schafmilch und Büffelmilch und -milcherzeugnissen.

Der Handel mit Milch und Milcherzeugnissen von anderen Tierarten sowie die Einfuhr dieser Erzeugnisse sind gesondert zu regeln.

Zu diesem Zweck sollte die Kommission beauftragt werden, nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses die erforderlichen Durchführungsvorschriften festzulegen, durch die einheitliche Hygienevorschriften für die Erzeugung, die Vermarktung und die Einfuhr dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs gewährleistet werden können.

Es sollte dafür gesorgt werden, daß die Anwendung der vorliegenden Richtlinie unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft⁽⁶⁾ erfolgt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/118/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10

i) erhält Absatz 2 Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Soweit in Anhang II keine anderslautenden spezifischen Bestimmungen vorgesehen sind, stammen sie

— im Falle von Erzeugnissen gemäß Anhang I Kapitel 3, Kapitel 5 Abschnitt B, Kapitel 12 und 13, Kapitel 14 Nummer 1 (Unverarbeitete Gülle) und Kapitel 15 sowie im Falle von Honig aus einem Betrieb, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes registriert worden ist;

— im Falle der nicht im ersten Gedankenstrich genannten Erzeugnisse aus Betrieben, die in einer nach dem Verfahren des Artikels 18 zu erstellenden Gemeinschaftsliste genannt sind.“;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 110 vom 16. 4. 1996, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. C 347 vom 18. 11. 1996.⁽³⁾ Stellungnahme vom 27. November 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 96/340/EG (AbI. Nr. L 129 vom 30. 5. 1996, S. 25).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/90 (AbI. Nr. L 29 vom 31. 1. 1990, S. 1).

- ii) wird in Absatz 3 Buchstabe a) folgender dritter Unterabsatz eingefügt:
- „Bis zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen gemäß Anhang II Kapitel 2 vierter und fünfter Gedankenstrich tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Einfuhr der dort genannten Erzeugnisse von der Einhaltung der in den genannten Gedankenstrichen vorgesehenen Mindestgarantien abhängig gemacht wird.“;
- iii) wird Absatz 3 Buchstabe b) gestrichen;
- iv) werden in Absatz 6 die Worte „in Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3 Buchstabe b)“ ersetzt durch „in Absatz 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich“.
2. In Anhang II Kapitel 2 werden im Eingangssatz die Worte „vor dem 1. Januar 1997“ durch die Worte „vor dem 1. Juli 1997“ ersetzt.
3. In Anhang II Kapitel 2 werden folgende Gedankenstriche hinzugefügt:
- „— den Handel und die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen, die für den Verzehr bestimmt sind und von Arten stammen, die in der Richtlinie 92/46/EWG nicht erfaßt sind, wobei diese Bedingungen je nach Tierart spezifische Anforderungen umfassen können in bezug auf
- die Tiergesundheit und den Gesundheitszustand der Milchkuhbestände, insbesondere im Hinblick auf Tuberkulose und Brucellose;
 - die Hygiene
 - beim Melken,
 - bei der Sammlung, der Beförderung, der Behandlung und der Verarbeitung der Milch,
 - des Personals;
 - die Untersuchung nach Rückständen von Substanzen mit pharmakologischer und/oder hormonaler Wirkung, Antibiotika, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder anderen schädlichen Substanzen in der Milch oder den Erzeugnissen auf Milchbasis;
 - Kriterien für die Rohmilch als Grundstoff;
 - mikrobiologische Kriterien für die Enderzeugnisse;

— die Erzeugung, die Vermarktung und die Einfuhr von nicht unter die spezifischen Anforderungen fallenden Fischarten, insbesondere Reptilienfleisch und seine Erzeugnisse, die für den Verzehr bestimmt sind.

Diese Bedingungen müssen, je nach Tierart, spezifische Anforderungen umfassen in bezug auf

- mikrobiologische und parasitologische Kriterien;
- die Hygiene bei der Schlachtung;
- Rückstandsuntersuchungen“.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

RICHTLINIE 96/91/EG DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 72/462/EWG⁽³⁾ wurden die gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von unter die Richtlinie 77/99/EWG⁽⁴⁾ fallenden Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft festgelegt.

Mit der Richtlinie 92/5/EWG⁽⁵⁾ wurden Mägen, Blasen und Därme, soweit sie gereinigt, gesalzen oder getrocknet und/oder hitzebehandelt sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 77/99/EWG einbezogen; damit unterliegen die Einfuhren dieser Erzeugnisse den Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG und insbesondere der Auflage, daß sie aus einem gemäß der Richtlinie 72/462/EWG zugelassenen Schlachtbetrieb stammen müssen.

Die Kommission hat vorgeschlagen, für diese Erzeugnisse eine andere Regelung vorzusehen und sie in Anhang II der Richtlinie 92/118/EWG⁽⁶⁾ aufzunehmen.

Da es weder Vorschriften über die Einfuhrbedingungen noch harmonisierte Bescheinigungen gibt und keine Gleichstellungsabkommen für den Veterinärsektor mit den wichtigsten Partnerländern der Gemeinschaft geschlossen worden sind, sieht sich der Rat nicht in der Lage, über diesen Vorschlag zu befinden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 341 vom 5. 12. 1994, S. 206.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 397 vom 31. 12. 1994, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/68/EG (ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 10).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/340/EG (ABl. Nr. L 129 vom 30. 5. 1996, S. 35).

Damit es bei diesen Erzeugnissen zu keiner Unterbrechung des Handelsverkehrs mit bestimmten Drittländern kommt, wenn am 1. Januar 1997 die Übergangsmaßnahmen für die Einfuhren dieser Erzeugnisse ablaufen, sollten auch weiterhin Einfuhren aus Betrieben zugelassen werden, die zwar keine nach der Richtlinie 72/462/EWG zugelassenen Schlachtbetriebe sind, aber die von den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften geforderten gesundheitlichen und tiergesundheitlichen Garantien bieten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 21b der Richtlinie 72/462/EWG wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Abweichend von den Auflagen der Absätze 1 und 2 sowie der Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer i) dürfen die Mitgliedstaaten, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission Einfuhrbescheinigungen festlegt und Listen der Betriebe aufstellt, aus denen Därme und die anderen in Artikel 2 Buchstabe b) Ziffer v) der Richtlinie 77/99/EWG genannten Erzeugnisse eingeführt werden dürfen, oder bis zum Abschluß von Gleichstellungsabkommen für den Veterinärsektor, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997, diese Erzeugnisse nach Maßgabe der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften einführen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie ab dem 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie unterrichtet die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wesentlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

RICHTLINIE 96/93/EG DES RATES

vom 17. Dezember 1996

über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾ und gemäß der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽⁴⁾ hat der Mitgliedstaat der Erzeugung bzw. der Versandmitgliedstaat dafür zu sorgen, daß Veterinärkontrollen und gegebenenfalls Bescheinigungen in angemessener Weise durchgeführt bzw. ausgestellt werden.

Zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse müssen sich die Mitgliedstaaten voll und ganz auf die Richtigkeit von am Ort der Erzeugung und des Versands ausgestellten Bescheinigungen verlassen können.

Dieses Ziel kann nicht von den einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden. Daher müssen gemeinsame Regeln über die Verpflichtungen der zuständigen Behörden und der Bescheinigungsbefugten hinsichtlich der Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften erlassen werden.

Es ist sicherzustellen, daß die von den Bescheinigungsbefugten der Drittländer angewandten Regeln und Grundsätze Garantien bieten, die denen in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien mindestens gleichwertig sind.

Es müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um Bescheinigungen mit irreführenden und gefälschten Angaben zu verhindern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie enthält die Bestimmungen, die bei der Ausstellung der aufgrund der veterinärrechtlichen

Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen einzuhalten sind.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie

sind „veterinärrechtliche Vorschriften“ die in Anhang A der Richtlinie 89/662/EWG und den Anhängen A und B der Richtlinie 90/425/EWG aufgeführten Vorschriften;

ist „Bescheinigungsbefugter“ der amtliche Tierarzt oder — falls die veterinärrechtlichen Vorschriften dies vorsehen — jede andere Person, die von der zuständigen Behörde zur Unterzeichnung der in den genannten Vorschriften vorgesehenen Bescheinigungen befugt ist.

(2) Neben den Begriffsbestimmungen des Absatzes 1 finden die in Artikel 2 der Richtlinien 89/662/EWG und 90/425/EWG enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Behörde trägt dafür Sorge, daß die Bescheinigungsbefugten über hinlängliche Kenntnisse der veterinärrechtlichen Vorschriften für die Tiere oder Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen auszustellen sind, verfügen und generell über die bei der Ausstellung und Erteilung der Bescheinigungen zu beachtenden Vorschriften sowie, falls erforderlich, über die Art und den Umfang der vor der Ausstellung der Bescheinigungen durchzuführenden Ermittlungen, Tests oder Prüfungen informiert sind.

(2) Bescheinigungsbefugte dürfen nichts bescheinigen, was außerhalb ihrer persönlichen Kenntnis oder ihrer Zuständigkeit liegt.

(3) Bescheinigungsbefugte dürfen keine Blankobescheinigungen oder unvollständige Bescheinigungen unterzeichnen; sie dürfen keine Bescheinigungen für Tiere oder Erzeugnisse unterzeichnen, die sie nicht untersucht haben oder die nicht mehr ihrer Kontrolle unterliegen. Wird eine Bescheinigung auf der Grundlage einer anderen Bescheinigung oder Urkunde unterzeichnet, so muß dem Bescheinigungsbefugten das jeweilige Dokument vorliegen, bevor er die Bescheinigung unterzeichnet.

(4) Diese Bestimmungen schließen nicht aus, daß ein amtlicher Tierarzt eine Bescheinigung anhand von Angaben unterzeichnen kann,

a) die gemäß den Absätzen 1 bis 3 von einer anderen Person bescheinigt worden sind, welche von der zuständigen Behörde entsprechend ermächtigt ist und der Kontrolle dieses Tierarztes unterliegt, soweit der Tierarzt die Richtigkeit dieser Angaben überprüfen kann, oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 373 vom 29. 12. 1994, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995, S. 165.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (AbI. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG.

- b) die im Rahmen der Überwachungsprogramme mit Bezug auf amtlich anerkannte Qualitätssicherungssysteme oder im Wege eines epidemiologischen Überwachungssystems eingeholt wurden,

falls dies nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

- (5) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren des Artikels 7 erlassen werden.

Artikel 4

(1) Die zuständigen Behörden treffen alle nötigen Vorkehrungen, damit die Ausstellung von Bescheinigungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, daß die von ihnen benannten Bescheinigungsbefugten

- a) einen Status haben, der ihre Unparteilichkeit gewährleistet; sie dürfen insbesondere kein unmittelbares kommerzielles Interesse an den Tieren oder Erzeugnissen sowie an den Betrieben oder Einrichtungen, aus denen diese stammen, haben;
- b) sich bei jeder der von ihnen unterzeichneten Bescheinigungen über deren Inhalt im klaren sind.

(2) Die Bescheinigungen müssen zumindest in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und zumindest in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes, wie in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen, ausgestellt sein.

(3) Die zuständige Behörde muß in der Lage sein, die Bescheinigungen den jeweiligen Bescheinigungsbefugten zuzuordnen; sie trägt dafür Sorge, daß von allen ausgestellten Bescheinigungen während eines von ihr festzulegenden Zeitraums jeweils eine Durchschrift verfügbar ist.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen und veranlassen ihre Durchführung, um der Ausstellung gefälschter oder irreführender Bescheinigungen sowie der betrügerischen Vorlage oder der Verwendung von Bescheinigungen, die vorgeblich aufgrund der veterinärrechtlichen Vorschriften ausgestellt worden sind, vorzubeugen.

(2) Die zuständigen Behörden führen unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung und strafrechtlichen Ahndung Untersuchungen oder Kontrollen durch und treffen geeignete Maßnahmen zur Ahndung aller ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle von Bescheinigungen mit falschen oder irreführenden Angaben. Zu diesen Maßnahmen kann die zeitweilige Amtsenthebung des Bescheinigungsbefugten für die Dauer der Untersuchung gehören.

Insbesondere gilt folgendes:

- a) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, daß ein Bescheinigungsbefugter wissentlich eine betrügerische Bescheinigung ausgestellt hat, so trifft die zuständige

Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, daß dieser Bescheinigungsbefugte keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann.

- b) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, daß eine Privatperson oder ein Unternehmen eine amtliche Bescheinigung in betrügerischer Absicht verwendet oder sie geändert hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, daß diese Privatperson oder dieses Unternehmen keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann. Dies kann auch beinhalten, daß der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen später amtliche Bescheinigungen verweigert werden.

Artikel 6

Die Kommission vergewissert sich im Rahmen der in den veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Kontrollen und der gemäß den Gleichstellungsabkommen der Gemeinschaft mit Drittländern durchzuführenden Überprüfungen, daß die von den Bescheinigungsbefugten des jeweiligen Drittlandes angewandten Vorschriften und Grundsätze Garantien bieten, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien mindestens gleichwertig sind.

Sollten diese Kontrollen und/oder Überprüfungen oder die in den Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG vorgesehenen Kontrollen zeigen, daß diese Grundsätze von den Bescheinigungsbefugten der Drittländer nicht eingehalten werden, so können nach dem Verfahren des Artikels 7 der vorliegenden Richtlinie zusätzliche Garantien oder besondere Anforderungen beschlossen werden.

Artikel 7

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so verfährt der durch den Beschluß 68/361/EWG⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Veterinärausschuß nach Maßgabe des Artikels 18 der Richtlinie 89/662/EWG.

Artikel 8

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 31. Dezember 1998 einen Bericht mit Vorschlägen für die etwaige Anwendung sicherer elektronischer Übermittlungs- und Bescheinigungsmethoden.

Der Rat befindet mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung der Entscheidung 95/514/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut

(97/33/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/514/EG⁽⁵⁾ wurde festgestellt, daß die in bestimmten Drittländern vorgenommenen Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen bestimmter Arten von Saatgut für einen begrenzten Zeitraum die Voraussetzungen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG sowie 69/208/EWG erfüllen. Mit der Entscheidung 95/514/EG wurde außerdem festgestellt, daß bestimmte Arten von in Drittländern erzeugtem Saatgut entsprechendem in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichgestellt sind.

Die Entscheidung 95/514/EG läuft am 31. Dezember 1996 aus. Daher ist eine neue Entscheidung erforderlich.

In der Entscheidung 95/514/EG wurden die OECD-Systeme für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, als Grundlage für die Gleichstellung durch die Gemeinschaft herangezogen.

1995 wurde versuchsweise ein abweichendes Zertifizierungssystem für Saatgut in diese Systeme aufgenommen.

Bisher sind die Ergebnisse dieses Versuchs jedoch noch nicht ausgewertet.

Daher sollte eine Verlängerung der Gleichstellung gewährleistet werden; die Verlängerung sollte jedoch auf zwölf Monate begrenzt werden —

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 296 vom 9. 12. 1995, S. 34. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/217/EG der Kommission (AbI. Nr. L 72 vom 21. 3. 1996, S. 37).

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (AbI. Nr. L 76 vom 26. 3. 1996, S. 21).

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/6/EG der Kommission (AbI. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 30).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (AbI. Nr. L 76 vom 26. 3. 1996, S. 21).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Entscheidung 95/514/EG wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch „31. Dezember 1997“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung der Entscheidung 95/408/EG über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit

(97/34/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Richtlinie 95/408/EG vorgesehene Übergangszeit endet am 31. Dezember 1996. Aus sachlichen Gründen ist bei der Aufstellung der Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen der Richtlinien über die geltenden Hygienevorschriften für diese Erzeugnisse einführen dürfen, eine gewisse Verzögerung eingetreten.

Die Übergangszeit, in der für die Drittlandbetriebe, die bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse und

lebende Muscheln ausführen, eine vereinfachte Zulassungsregelung angewandt werden kann, ist zu verlängern, um eventuelle Unterbrechungen der bestehenden Handelsströme zu vermeiden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 9 der Entscheidung 95/408/EG wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch „31. Dezember 1998“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. YATES

(¹) ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1997

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Tschechien und Ungarn

(97/35/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission vom 28. November 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Im Oktober 1994 erhielt die Kommission einen Antrag der „European Confederation of Iron and Steel Industries“ (EUROFER) betreffend die Einfuhren bestimmter Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Tschechien und Ungarn.

Der Antrag wurde im Namen von Herstellern gestellt, auf die angeblich ein größerer Teil der Gesamtproduktion der fraglichen Erzeugnisse in der Gemeinschaft entfällt.

Der Antrag enthielt genügend Beweise für das Vorliegen von Dumping bei den fraglichen Einfuhren und für eine dadurch verursachte bedeu-

tende Schädigung, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.

- (2) Nach Konsultationen veröffentlichte die Kommission daher im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die fraglichen Einfuhren und leitete eine Untersuchung ein.
- (3) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1995. Die Schadensuntersuchung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1995.
- (4) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (5) Angesichts der Vielzahl der eingeholten Informationen und der Schwierigkeit des Verfahrens überstieg die Untersuchung den normalen Zeitraum von einem Jahr, wie er in Artikel 7 Absatz 9 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS vorgesehen ist.

B. WARE

- (6) Der Antrag und die Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens betreffen bestimmte U- oder I-Profile (EGKS) aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm bis 300 mm. Die Waren werden derzeit den KN-Codes 7216 31 11, 7216 31 19, ex 7216 31 91, ex 7216 31 99, 7216 32 11, 7216 32 19, ex 7216 32 91 und ex 7216 32 99 zugewiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 29. 11. 1996, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 180 vom 14. 7. 1995, S. 2.

**C. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND
EINSTELLUNG DES VERFAHRENS**

Einstellung des Verfahrens beabsichtigte, und
erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme —

- (7) Im Verlauf der Untersuchung zog der antragstellende Gemeinschaftshersteller mit Schreiben vom 11. September 1996 den Antrag betreffend die Einfuhren bestimmter Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Tschechien und Ungarn zurück.
- (8) In Anbetracht dieser Umstände kann das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Tschechien und Ungarn ohne die Einführung von Schutzmaßnahmen eingestellt werden.
- (9) Der Beratende Ausschuß wurde konsultiert und erhob keine Einwände.
- (10) Die interessierten Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission die

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Tschechien und Ungarn wird eingestellt.

Brüssel, den 14. Januar 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2729/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 293 vom 12. November 1994)

Seite 5, Artikel 1, Nummer 2, erste Zeile:

anstatt: „Unterabsatz 5“,

muß es heißen: „Unterabsatz 6“.

Berichtigung der Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer — Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 102 vom 5. Mai 1995)

Seite 20, Nummer 7, neue Fassung von Artikel 28b Teil F, zweite und dritte, sowie vierte und fünfte Zeile

anstatt: „Bearbeitung beweglicher körperlicher Gegenstände“,

muß es heißen: „Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen“.

Berichtigung der Entscheidung 97/24/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur fünften Änderung der Entscheidung 95/32/EG zur Genehmigung des österreichischen Programms für die Durchführung des Artikels 138 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 8 vom 11. Januar 1997)

Im Inhalt:

anstatt:

„97/24/CE:

Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur fünften Änderung der Entscheidung 95/32/EG zur Genehmigung des österreichischen Programms für die Durchführung des Artikels 138 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden“

muß es heißen:

„97/24/CE:

* **Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur fünften Änderung der Entscheidung 95/32/EG zur Genehmigung des österreichischen Programms für die Durchführung des Artikels 138 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden“**
